

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 144. Sitzung des Gemeinderats vom 11. Juni 2025

4702. 2024/582

Weisung vom 18.12.2024:

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen, Neuerlass

Rückkommensantrag

Der Ratspräsident stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Materielles Rückkommen, Streichung von Art. 6 Abs. 2

Karin Weyermann (Die Mitte) beantragt namens der RedK die Streichung von Art. 6 Abs. 2 (Nicht ausgezeichnete Änderungen werden im Rahmen der Redaktionslesung beantragt):

Weitere Angebote Art. 6 In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Veloakkus eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.

~~²In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.~~

Zustimmung: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)

Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)

Abwesend: Martina Novak (GLP)

Sven Sobernheim (GLP) stellt den Ablehnungsantrag zum materiellen Rückkommen.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Der Rat lehnt den Antrag der RedK mit 53 gegen 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

2 / 4

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4589 vom 14. Mai 2025:

Zustimmung: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)
Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)
Abwesend: Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Referat: Dr. Jonas Keller (SP); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Niyazi Erdem (SP) i. V. von Severin Meier (SP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Reis Luzhnica (SP), Michael Schmid (AL)
Minderheit: Referat: Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP)
Enthaltung: Sandra Gallizzi (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 34 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV) gemäss Beilage (datiert vom 18. Dezember 2024, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni 2025) erlassen.



AS ...

Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV)

vom 11. Juni 2025

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Dezember 2024²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt für die Nutzung der städtischen Velostationen:

- a. die Grundsätze der Gebührenerhebung;
- b. das Ticketangebot;
- c. weitere Angebote.

Begriffe

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. städtische Velostationen: gebührenpflichtige Anlagen mit einem einheitlichen Zugangssystem, die von der Stadt an zentralen Orten für das Abstellen von Velos erstellt und als Velostationen bezeichnet werden;
- b. Standardvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;
- c. Spezialvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die nicht in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;
- d. Ladestation: Stromanschluss, der zum elektrischen Laden von Veloakkus genutzt werden kann.

B. Gebühren

Grundsatz

Art. 3 ¹ Für das Abstellen eines Velos in einer städtischen Velostation wird eine Gebühr erhoben.

² Der Stadtrat setzt die Gebühren für die einzelnen Angebote einheitlich fest.

³ Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

Ticketangebot
a. Grundsatz

Art. 4 ¹ Die städtischen Velostationen bieten folgende Tickets an:

- a. Einzeleintritte;
- b. Monatsabonnemente;
- c. Jahresabonnemente.

² Das Jahresabonnement ist in allen städtischen Velostationen gültig.

³ Der Erwerb eines Abonnements begründet keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.

b. Anpassung

Art. 5 Der Stadtrat kann:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 4004 vom 18. Dezember 2024.



4 / 4

- a. die Anzahl der Jahres- und der Monatsabonnemente beschränken;
- b. das Ticketangebot bei Bedarf erweitern.

Weitere Angebote Art. 6 ¹ In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Veloakkus eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.
² In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.

Höhe
a. Standardvelos Art. 7 Die Höchstgebühr für das Abstellen von Standardvelos beträgt für:
a. einen Einzeleintritt: 2 Franken pro 24 Stunden;
b. ein Monatsabonnement: 10 Franken;
c. ein Jahresabonnement: 50 Franken.

b. Spezialvelos Art. 8 ¹ Der Stadtrat kann für Spezialvelos höhere Gebühren festlegen.
² Die Gebühren betragen höchstens das Dreifache der Gebühren für Standardvelos.

c. weitere Angebote Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die weiteren Angebote gemäss Art. 6 fest.
² Die Gebühren betragen mindestens 1 Franken und höchstens 3 Franken pro 24 Stunden.
³ Der Stadtrat kann Gebühren für längere oder kürzere Nutzungsdauern festlegen.

C. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 10 ¹ Art. 1–5, 7–8 und 10 dieser Verordnung treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.
² Art. 6 und 9 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. Juni 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 18. August 2025)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat